
Verordnung über Ausbildungsbeiträge

(Beschluss des Gemeinderates vom 15. Oktober 2007)

Der Gemeinderat von Steffisburg

gestützt auf

- Art. 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung
- Art. 1 Absatz 2 des Reglements über Ausbildungsbeiträge

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

- ¹ Das Reglement über Ausbildungsbeiträge beruht auf dem Grundsatz, dass die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Eltern und Auszubildenden selber ist.
- ² Die Gemeinde Steffisburg richtet nur Ausbildungsbeiträge zur Unterstützung einer Aus- oder Weiterbildung aus, die eine klare berufliche oder schulische Veränderung zur Folge haben.¹
- ³ Mit der Einreichung eines Gesuches an die Gemeinde muss der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin die ungenügende Unterstützung gemäss Art. 2, Absatz 3 des Reglements über Ausbildungsbeiträge anderer Institutionen offenlegen.

Art. 2

Anrechenbare Kosten

- ¹ Für die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen werden nur die Kosten von Schulgeldern, Schulmaterialkosten, Prüfungsgebühren und Reisekosten berücksichtigt.
- ² Nicht berücksichtigt werden Auslagen für freiwillige Kurse, Miete oder Kauf von Werkzeugen, Instrumenten und Geräten aller Art sowie für weitere Anschaffungen.
- ³ Bei berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorlehren werden nur die anerkannten Ausbildungskosten angerechnet.

2. Ausbildungsbeiträge

Art. 3

Anerkannte Aus- und Weiterbildungen²

- ¹ Die Gemeinde gewährt Ausbildungsbeiträge für³
 - a. Berufsvorbereitende Schulen, ausbildungsspezifische Vorbereitungskurs, Maturitätsschulen, Fachmittelschulen;
 - b. Diplome (Aus- und Weiterbildung) an Universitäten, Fachhochschulen, Höheren Fachschulen;
 - c. eidg. anerkannte Berufsabschlüsse, inkl. höhere Fachprüfungen;
 - d. Lehrgänge und Prüfungen von Berufsverbänden;
 - e. Firmenzertifizierungen welche im Berufsumfeld einen hohen Stellenwert haben (z.B. im Informatikbereich);
 - f. weitere Diplome und Zertifikate, die in der Berufswelt auf breite Resonanz stossen (z.B. Informatik, Projektmanagement, Sprachdiplome).

Art. 4

- ¹ Der Ausbildungsbeitrag für ein Jahr berechnet sich aus den anerkannten Ausgaben abzüglich der anrechenbaren Beiträge, auf- oder abgerundet auf die nächsten CHF 100.00.⁴

¹ Fassung vom 15.04.2013

² Fassung vom 03.05.2021

³ Fassung vom 03.05.2021

⁴ Fassung vom 03.05.2021

² Die jährlichen Höchstbeiträge werden vom Gemeinderat auf Antrag der Stipendienkommission festgelegt.

³ Erfolgt eine Aus- oder Weiterbildung ohne zwingenden Grund an einer Ausbildungsstätte gemäss Art. 2 mit höheren anrechenbaren Kosten, so wird höchstens der Betrag der kostengünstigeren Lösung ausbezahlt.⁵

3. Verfahren

Art. 5

Einreichen des Gesuches

¹ Ausbildungsbeiträge werden nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches zugesprochen.

² Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, sämtliche für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen und die nötigen Belege zur Verfügung zu stellen. Ist die Person in Ausbildung unmündig, sind die Eltern verantwortlich.

³ Beitragsgesuche sind an die Abteilung Bildung der Gemeindeverwaltung Steffisburg einzureichen.

Art. 6

Berechnungsgrundlagen

¹ Für die Berechnung eines Ausbildungsbeitrages wird das Nettoeinkommen und -vermögen der Gesuchstellenden beigezogen.

² Bei Gesuchstellenden, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird für die Berechnung auch das Nettoeinkommen und das steuerbare Einkommen und Vermögen der Eltern miteinbezogen.

³ Leben die Eltern in getrennten Verhältnissen, in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft, so werden beide Nettoeinkommen und -vermögen miteinbezogen, allfällige Alimente werden verrechnet.

⁴ Der Anhang mit den Ansätzen ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung und wird bei der Berechnung eines Ausbildungsbeitrages beigezogen.

⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 7

Rechtsgleiche Behandlung

¹ Die Stipendienkommission gibt sich Richtlinien für die rechtsgleiche Behandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 8

Übergangsrecht

¹ Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Tatsachen, die sich vor ihrem Inkrafttreten verwirklicht haben.

² Hängige Beschwerden gegen Verfügungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach dem bisher geltendem Recht beurteilt.

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁵ Fassung vom 15.04.2013

Steffisburg, 15. Oktober 2007

Gemeinderat Steffisburg
Der Gemeindepräsident
sig. Hans Rudolf Feller

Der Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2007 veröffentlicht unter Hinweis auf Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des neuen Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 29. November 2007

Der Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

1. Teilrevision

Die Änderungen in Art. 1 und 4 sowie in der Tabelle im Anhang wurden durch den Gemeinderat am 15. April 2013 mit Beschluss Nummer 2013-105 im Rahmen einer 1. Teilrevision zu dieser Verordnung genehmigt.

Steffisburg, 15. April 2013

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 18. April 2013 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Auflageakten. Die Änderungen treten mit Wirkung ab 1. August 2013 in Kraft.

Steffisburg, 27. Mai 2013

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

2. Teilrevision

Mit Beschlussnummer 2021-107 vom 3. Mai 2021 hat der Gemeinderat die Änderung von Art. 3 sowie die Berechnungsgrundlagen im Anhang (neu) genehmigt.

Steffisburg, 3. Mai 2021

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

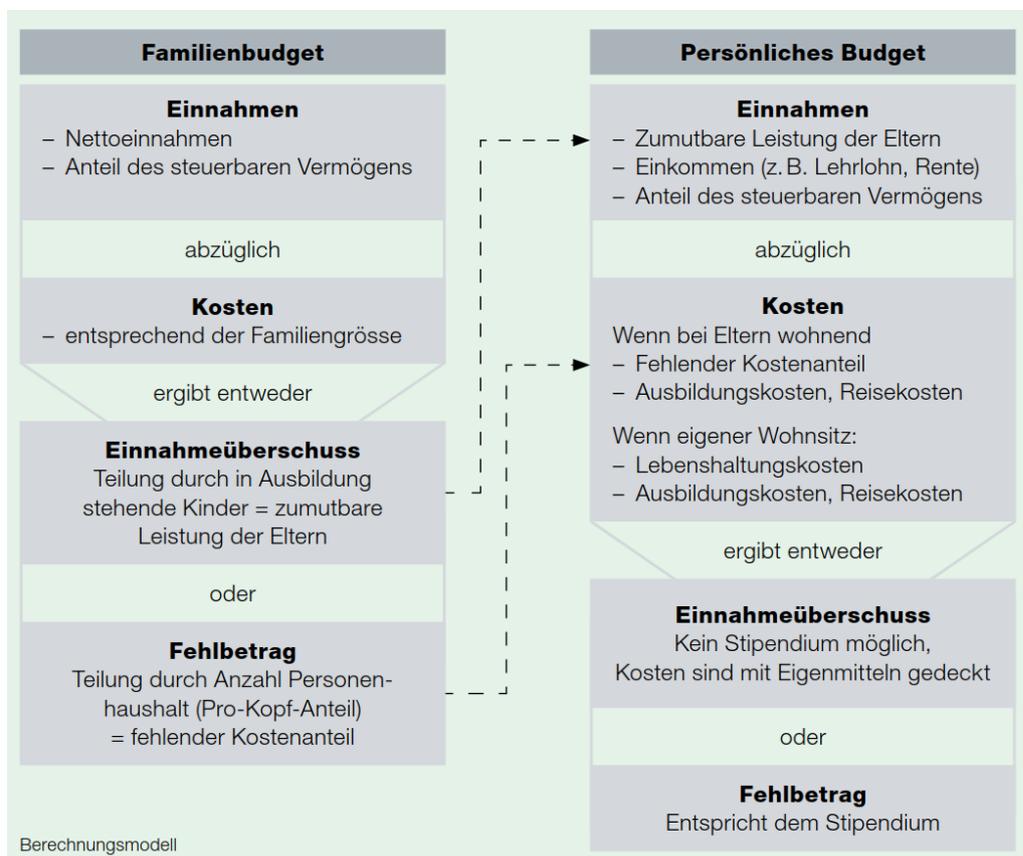
Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 14. Mai 2021 (Freitag nach Auffahrt) veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des revidierten Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

Steffisburg, 25. Juni 2021

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Anhang⁶ Berechnungsgrundlagen Stipendien/Darlehen

Die Gemeinde orientiert sich bei der Berechnung von Unterstützungsansprüchen am Berechnungsmodell des Kantons Bern und an den entsprechenden rechtlichen Grundlagen (Verordnung über die Ausbildungsbeiträge ABV vom 05.04.2006):



Familienbudget

Im Familienbudget werden die Einkünfte der Familie erfasst. Berücksichtigt werden in der Regel die effektiven Einnahmen und Abzüge. Es gelten nachfolgende Höchstbeträge.

A) Einnahmen

1. Nettoeinnahmen gemäss Steuererklärung (abzüglich Eigenmietwert)
2. 15 Prozent des steuerbaren Vermögens

B) Abzüge

1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Familienbudget):

Haushaltgrösse	Höchstbeträge pro Jahr
1 Person	CHF 11'724 (wohnen die Auszubildenden in einer Wohngemeinschaft, einer Institution oder einem Internat, reduziert sich der Grundbedarf um CHF 2'754) *
2 Personen	CHF 17'940
3 Personen	CHF 21'816
4 Personen	CHF 25'080
5 Personen	CHF 28'368
6 Personen	CHF 31'656

⁶ Fassung vom 03.05.2021

7 Personen CHF 34'944
 Pro weitere Person CHF 3'288

2. Wohnkosten (Familienbudget):

<i>Haushaltgrösse</i>	<i>Höchstbeträge pro Jahr</i>
1 Person (2 Zimmer)	CHF 13'536
2 Personen (3 Zimmer)	CHF 16'260
3 Personen (3 Zimmer)	CHF 16'260
4 Personen (4 Zimmer)	CHF 19'932
5 Personen und mehr (5 Zimmer)	CHF 25'260

3. Situationsbedingte Kosten (Familienbudget):

Bezahlte Steuern und Berufskosten
 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

4. Medizinische Grundversorgung (Familienbudget):

Erwachsene (ab 26 Jahren): CHF 5'400
 Junge Erwachsene (19-25 Jahre): CHF 4'600
 Kinder (0-18 Jahre): CHF 1'400

5. Alimente (Familienbudget):

Effektiv bezahlte Alimente

6. Integrationszulage (Familienbudget):

Pro Person in Ausbildung und pro Jahr: CHF 2'400

7. Einkommensfreibetrag (Familienbudget):

Pro Familie und pro Jahr: CHF 6'000

8. Vermögensfreibetrag (Familienbudget):

Freibetrag auf dem steuerbaren Vermögen für Selbständigerwerbende: CHF 30'000

= Einnahmenüberschuss

Teilung durch in Ausbildung stehende Kinder = zumutbare Leistung der Eltern

oder

= Fehlbetrag

Teilung durch Anzahl Personen im Haushalt (Pro-Kopf-Anteil) = fehlender Kostenanteil

Persönliches Budget

Im persönlichen Budget werden alle während des Ausbildungsjahrs erzielten Einkünfte der oder des Auszubildenden, der Ehegattin oder des Ehegatten und bei eingetragenen Partnerschaften des Partners oder der Partnerin eingesetzt. Berücksichtigt werden in der Regel die effektiven Einnahmen und Abzüge. Es gelten nachfolgende Höchstbeträge.

A) Einnahmen

1. Zumutbare Leistung der Eltern
2. Nettoeinnahmen gemäss Steuererklärung (abzüglich Eigenmietwert)
3. 15 Prozent des steuerbaren Vermögens

B) Abzüge

1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Persönliches Budget von Auszubildenden mit eigenem Haushalt):

Haushaltgrösse	Höchstbeträge pro Jahr
1 Person	CHF 11'724 (wohnen die Auszubildenden in einer Wohngemeinschaft, einer Institution oder einem Internat, reduziert sich der Grundbedarf um CHF 2'754)
2 Personen	CHF 17'940
3 Personen	CHF 21'816
4 Personen	CHF 25'080
5 Personen	CHF 28'368
6 Personen	CHF 31'656
7 Personen	CHF 34'944
Pro weitere Person	CHF 3'288

2. Wohnkosten (persönliches Budget von Auszubildenden mit eigenem Haushalt):

Haushaltgrösse	Höchstbeträge pro Jahr
1 Person (1 Zimmer)	CHF 10'009
2 Personen (2 Zimmer)	CHF 13'536
3 Personen (3 Zimmer)	CHF 16'260
4 Personen (4 Zimmer)	CHF 19'932
5 Personen und mehr (5 Zimmer)	CHF 25'260

3. Situationsbedingte Kosten (Persönliches Budget):

Bezahlte Steuern und Berufskosten
 Fahrkosten zwischen Wohn- und Ausbildungsstätte

4. Alimente (Persönliches Budget):

Effektiv bezahlte Alimente

5. Medizinische Grundversorgung (Persönliches Budget von Auszubildenden mit eigenem Haushalt):

Erwachsene (ab 26 Jahren):	CHF 5'400
Junge Erwachsene (19-25 Jahre):	CHF 4'600
Kinder (0-18 Jahre):	CHF 1'400

6. Ausbildungskosten (persönliches Budget)

Höchstbeträge Ausbildungsstufe pro Jahr	
Sekundarstufe II	CHF 2'000
Tertiärstufe/Quartiärstufe	CHF 3'000

7. Auswärtige Verpflegung (persönliches Budget):

Ansatz pro Mahlzeit: CHF 7

8. Integrationszulage (persönliches Budget):

Pro Person, welche durch die antragsstellende Person unterstützt wird (Personen in Ausbildung inkl. Volksschule) kann pro Jahr CHF 2'400.00 abgezogen werden.

9. Freibetrag auf Erwerbseinkommen (persönliches Budget):

Für Antragsstellende pro Jahr: CHF 6'000 (sofern im Familieneinkommen nicht bereits abgezogen)

= Einnahmenüberschuss

Kein Stipendium / Darlehen möglich

oder**= Fehlbetrag**

Entspricht dem Stipendien- bzw. Darlehensantrag an die Stipendienkommission

Höchstbeträge:⁷

Höchstbeträge für Stipendien pro Jahr: CHF 5'000.00

Höchstbeträge für Darlehen pro Jahr: CHF 8'000.00, die Gesamtdarlehenssumme darf CHF 20'000.00 nicht übersteigen.

⁷ Fassung vom 15.04.2013